Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten

Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1952)

Rubrik: Entwicklung des Völkerrechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DRITTER TEIL

Der dritte Teil unseres Berichtes betrifft einerseits die Rolle des IKRK bei der Entwicklung des Völkerrechts und andererseits seine Beziehungen zu den Organen des Roten Kreuzes und zu den übrigen Organisationen für gegenseitige Hilfeleistung sowie zu den internationalen Einrichtungen.

I. ENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS

RATIFIKATIONEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949

Im Laufe des Berichtsjahres konnten beim Eidg. Politischen Departement in Bern der Beitritt oder die Ratifikation von sieben weiteren Staaten eingetragen werden, und zwar der Beitritt der Südafrikanischen Union (31. März) und die Ratifikationen Guatemalas (14. Mai), Spaniens (4. August), Belgiens (3. September), Mexikos (29. Oktober) und Ägyptens (10. November). Die Philippinen, welche am 7. März 1951 das I. Abkommen (Verwundete und Kranke) ratifiziert hatten, haben am 6. Oktober 1952 die Ratifikationsurkunden für die Abkommen II, III, und IV in Bern hinterlegt (1).

Somit ist die Zahl der Staaten, die am 31. Dezember 1952 die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, deren Hauptzweck die Verteidigung der menschlichen Person in Kriegszeiten ist, ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, auf 23 gestiegen. In chronologischer Reihenfolge sind dies:

⁽¹⁾ Gemäss einem allen Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel (Artikel 61 des I. Abkommens) sind die Ratifikationen und die Beitrittserklärungen der Regierung zu einem jeden dieser Abkommen schriftlich dem schweizemischen Bundesrat anzuzeigen und werden wirksam seche Monate nach dem Tag, an dem sie ihm zugegangen sind. Der schweizerische Bundesrat macht seinerseits von den erfolgten Ratifikationen und Beitrittserklärungen den Regierungen aller Länder Mitteilung, welche das betreffende Abkommen unterzeichnet haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Schweiz, Jugoslawien, Monaco, Liechtenstein, Chile, Indien, die Tschechoslowakei, der Heilige Stuhl, die Philippinen, Libanon, Jordanien, Pakistan, Dänemark, Frankreich, Israel, Norwegen, Italien, die Südafrikanische Union, Guatemala, Spanien, Belgien, Mexiko und Agypten.

Ausserdem ist dem Eidg. Politischen Departement eine Erklärung der Zentralregierung der Volksrepublik China zugegangen, in der diese die Absicht kundgibt, die Abkommen zu ratifizieren.

In der Entschliessung 15 ist auch die Konferenz von Toronto für die Ratifizierung der Genfer Abkommen eingetreten. Diese Entschliessung wurde einstimmig angenommen (1).

Am 26. September 1952 hat endlich die Versammlung des Europarates der Empfehlung 29 zugestimmt, welche es jedem Mitgliedstaat nahelegt, das Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zu ratifizieren oder ihm beizutreten (2).

KOMMENTAR DER NEUEN GENFER ABKOMMEN

Die Lekture oder das Studium der Abkommen wird sich umso nützlicher erweisen, wenn man sich vertraut macht mit den tießeren Gründen ihrer Abfassung, den Verhandlungen der Diplomatischen Konferenz, aus der sie hervorgegangen sind, und den Beziehungen, welche zwischen ihren einzelnen Bestimmungen bestehen und die sie erst ins rechte Licht setzen.

Deshalb und unter dem Eindruck zahlreicher Anfragen erschien es dem IKRK zweckmässig, noch neben den ihnen bereits gewidmeten Broschüren allgemeinen Charakters die neuen Abkommen mit einem Kommentar zu versehen.

Der Kommentar zum ersten Genfer Abkommen von 1949, welcher im Laufe des Jahres erschienen ist (3), ist ein Band

⁽¹⁾ S. unten, Kap. II, S.62

⁽²⁾ Siehe S. 55-56.

⁽³⁾ Les Conventions de Gerève du 12 août 1949. Commentaire publié sous la direction de J. Pictet. directeur des Affaires générales du Comité international de la Croix-Rouge.

I. La Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, Genève, Comité international de la Croix-Rouge, 1952, In 80 (155 x 230), 542 S. Broschiert 12 fr., gebunden 15 fr.

von 542 Seiten; er gibt eine eingehende Analyse der Bestimmungen des herkömmlicherweise so genannten "Genfer Abkommens" zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Feld stehenden Heeren, welches die grundlegende Charte der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften bildet.

Alle diejenigen, die als Mitglieder von Regierungen, der bewaffneten Streitkräfte oder der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften Verantwortungen bei der Anwendung der Genfer Abkommen übernehmen, sowie die zahlreichen Militär- und Zivilpersonen, zu deren Schutz diese Abkommen geschlossen worden sind, finden in diesem Werk eine Analyse der Bestimmungen über die Rücksichtnahme und die Betreuung, welche den Verwundeten und den Kranken der Streitkräfte zuteil werden sollen, den Schutz desfür sie eingesetzten Sanitätspersonals, das Schicksal der für sie verwendeten Anstalten und sonstigen Materials, sowie endlich über die Verwendung des Abzeichens vom Roten Kreuz und seinen Schutz vor Missbrauch.

Damit aber ist der praktische Wert des Kommentars noch nicht erschöpft. Er reicht über die Probleme hinaus, die bisher dem Herkommen gemäss einen Bestandteil des I. Abkommens bildeten, und geht auf die neuen Regeln durchaus allgemeinen Charakters ein, welche die Diplomatische Konferenz von 1949 gleichlautend in ein jedes der vier Genfer Abkommen aufzunehmen beschlossen hatte. So handelt er beispielsweise von der Anwendung der Abkommen in den verschiedenen Konfliktsfällen, vor allem im Fall eines Bürgerkrieges, von der Kontrolle der Durchführung der Abkommen seitens der Schutzmächte und ihrer Stellvertreter, sowie von den Strafmassnahmen gegen Urheber von Zuwiderhandlungen, lauter Fragen, mit denen sich bereits weitere Kreise beschäftigt haben (1).

⁽¹⁾ Von der französischen Ausgabe wurden durch das IKRK 206 Exemplare unentgeltlich verteilt an die Aussenministerien der verschiedenen Staaten, an die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, die internationalen Organisationen, eine Reihe von Sachverständigen und Fachzeitzeitschriften für Völkerrecht; 507 Prospekte wurden an nationale Behörden, Bibliotheken und Universitäten versandt.

Die englische Ausgabe wird demnächst erscheinen.

VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

In mehreren Ländern wurden Vorkehrungen getroffen, um die Bekanntgabe der Genfer Abkommen von 1949 in den Reihen der bewaffneten Macht zu fördern und ihre Aufnahme in den Lehrplan der militärischen Ausbildung zu beschleunigen. Interessante Mitteilungen sind in dieser Hinsicht besonders von den Vereinigten Staaten von Amerika (1), Indien, Pakistan und der Südafrikanischen Union eingegangen.

Ahnliche Bestrebungen sind an mehreren Universitäten im Gang. Es ist eine Ubersetzung der Abkommen in arabischer Sprache herausgekommen, welche zu den bereits in mehreren anderen Sprachen bestehenden hinzutritt (2). Diese arabische Ausgabe, die auf die Initiative Agyptens zurückzuführen ist, wurde von Saudarabien, Irak, Jordanien und Syrien angenommen. Die vom IKRK in den drei offiziellen Sprachen herausgegebene Zusammen fassung der Abkommen wurde ins Griechische und ins Italienische übersetzt (3).

Der ungekürzte Text der neuen Abkommen von 1949 und der Entschliessungen der Diplomatischer Konferenz von Genf (21. April bis 12. August 1949) ist in der 9. Auflage des vom IKRK und der Liga veröffentlichten Handbuches (4), sowie in Band 75 des vom Sekretariat der Vereinten Nationen in New York herausgegebenen "Recueil des Traités" abgedruckt.

⁽¹⁾ Siehe American Journal of international Law, Januar 1952, S. 143, und Revue internationale de la Croix-Rouge, Juni 1952, S. 496-498.

⁽²⁾ Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass der massgebende Wortlaut dieser Dokumente des Menschheitsrechtes in
französischer und in englischer Sprache abgefasst ist und
dass die schweizerische Bundesregierung als Sachwalterin der
Abkommen amtliche russische und spanische Übersetzungen angefertigt hat. Ausserdem besteht eine deutsche, chinesische,
dänische, flämische, indonesische, iranische, norwegische,
polnische, serbo-kroatische, schwedische, tschechische, eine
hebräische Übersetzung u.s.w.

⁽³⁾ Les Conventions de Genève du 12 août 1949. Résumé succinct à l'usage des militaires et du public, 1951.

⁽⁴⁾ Siehe, Kap. IV, S. 75.

JURISTISCHE INFORMATIONSBLATTER

Das IKRK hat beschlossen, eine Auswahl der Rechtsauskünfte zu veröffentlichen, die es in Beantwortung der an es
gerichteten Anfragen über die Genfer Abkommen besonders den
nationalen Rotkreuz-Gesellschaften erteilt hat. Manche dieser
Fragen sind in der Tat von allgemeinem Interesse, und ihre
Beantwortung kann gleichzeitig mehreren Gesellschaften nützlich
sein. Um jedoch die den Fragestellern zweifellos erwünschte
Diskretion zu wahren, werden in der Analyse der Antworten die
Fragesteller nicht erwähnt; auf den konkreten Vorfall, der zugrunde liegt, wird nur in allgemeiner Form Bezug genommen. Die
ersten beiden Hefte dieser juristischen Informationsblätter
sind im Laufe des Jahres 1952 erschienen.

Wir geben nachstehend eine Liste der wichtigsten Veröffentlichungen des IKRK, in denen einzelne Artikel der Genfer Abkommen analysiert oder kommentiert werden (1).

PRAKTISCHE ANWENDUNG VERSCHIEDENER

BESTIMMUNGEN DER GENFER ABKOMMEN

Kinderschutz.

Der Europarat hat das IKRK um Stellungnahme im Hinblick auf eine praktische Anwendung verschiedener Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949, besonders in Fragen des Kinderschutzes in Kriegszeiten, gebeten. Die Antwort des IKRK wurde dem Ausschuss für soziale Fragen des Europarates übermittelt, und dieser hat der Beratenden Versammlung darüber Bericht erstattet (2).

Wir geben aus diesem Bericht einen Auszug:

"Vom praktischen Gesichtspunkt ist die Verwirklichung eines solchen Schutzes vor allen Dingen eine nationale Frage; zuständig dafür sind die Staaten, bei dieser Aufgabe unterstützt durch die privaten und öffentlichen Organe, in erster Linie durch die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften.

⁽¹⁾ S. Kap. IV, S. 78

⁽²⁾ S. Conseil de l'Europe, Document 77, Rapport de la Commission des Questions sociales.

Es ist klar, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf diesem Gebiet ebenfalls eine hervorragende Rolle zu spielen hat. Es unterstützt die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften und dient den Staaten mit seiner praktischer Erfahrung.

Weiter hat es die erste Anregung zu dem Genfer Abkommen gegeben und sich im Laufe der Jahre unermüdlich dafür
eingesetzt, dass das Völkerrecht der menschlichen Persönlichkeit
einen besseren Schutz gegen die Gefahren des Krieges gewährt.
Es erscheint daher dazu besonders berufen, und sein weltumspannender humanitärer Charakter verstärkt noch seine Autorität..."

Ferner hat die Versammlung des Europarates dem Europäischen Ministerrat empfohlen, einen jeden Mitgliedstaat einzuladen:

das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

alle zweckdienlichen Massnahmen zu treffen, um in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den privaten und öffentlichen humanitären Organen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den in diesem Abkommen empfohlenen Schutz zu verwirklichen.

Diese Empfehlung 29 ist am 26. September 1952 von der Versammlung angenommen worden.

Durch Rundschreiben No. 399 vom 15. April 1952 (1) hat das IKRK die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Problem der Identifizierung der Kinder einem gründlichen Studium zu unterziehen, ja schon in Friedenszeiten praktische Massnahmen zu ergreifen. Antworten sind eingegangen von Deutschland, Australien, Österreich, Ceylon, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Neuseeland, Peru, Portugal, der Schweiz und Venezuela. Ausserdem ist die Frage auf gemeinsamen Zusammenkünften des IKRK und der Internationalen Vereinigung für Kinderschutz behandelt worden.

Zu bemerken ist übrigens, dass die zunächst für den Fall eines künftigen Krieges unterzeichneten Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens über die Identifizierung von Kindern (Artikel 24, Abs. 3) auch bei Überschwemmungen, Erdbeben oder sonstigen öffentlichen Notständen Anwendung finden können.

⁽¹⁾ Vergl. den Wortlaut dieses Dokumentes in der Revue internationale de la Croix-Rouge, April 1952. S. 322-323.

Dem IKRK ist bekannt, dass sich verschiedene Regierungen und nationale Rotkreuz-Gesellschaften schon mit diesem ernsten Problem beschäftigt haben. Immerhin ist es der Meinung,
dass die verschiedenen Untersuchungen und Projekte nur gewinnen
könnten durch eine Gegenüberstellung, die eine Auswahl der besten
Ideen ermöglichen würde.

Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte.

Artikel 14 des IV. Genfer Abkommens ersucht das IKRK um seine guten Dienste zwecks Erleichterung der Errichtung von Sicherheitszonen. In diesem Geiste und bemüht, diesen Bestrebungen zu dienen, hat das IKRK einen Arbeitsplan entworfen und mit Rundschreiben No. 398 vom 20. März 1952 den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften zugeleitet. Diese scheinen sich in der Tat in einer günstigen Stellung zu befinden, um den Behörden ihres Landes behilflich zu sein.

Der bezeichnete Plan stützt sich auf die Grundsätze des dem IV. Genfer Abkommen beigegebenen Übereinkommensentwurfes. Wenn auch dieser Entwurf nicht verbindlich ist und sich für die betroffenen Mächte die Notwendigkeit ergeben kann, ihn abzuändern, so ist er doch mit grosser Sorgfalt abgefasst und hierauf von der Diplomatischen Konferenz von 1949 angenommen worden. Er besitzt also einen gewissen Wert. Infolgedessen kommt es darauf an, dass die zu schaffenden Zonen bestimmten Regeln entsprechen, welche in gewissem Umfange schon die grundsätzliche Zustimmung der gegnerischen Partei gefunden haben und wahrscheinlich von ihr auch endgültig gebilligt werden.

Selbstverständlich hält sich das IKRK weiterhin zur Verfügung der nationalen Gesellschaften, um ihnen den Beistand und die Beratung zu gewähren, die sie etwa wünschen. Es wäre zweckmässig, dass diese Gesellschaften ihm das Ergebnüs ihrer Studien mitteilten, damit es daraus zum Nutzen des gesamten Roten Kreuzes Lehren ziehen kann (1).

Atomwaffe und blinde Waffen.

Die Antworten der Regierungen auf den Appell des IKRK vom 5. April 1950 sind in der Revue internationale de la Croix-

⁽¹⁾ Das Rundschreiben nebst seinen Beilagen ist veröffentlicht in der Revue internationale de la Croix-Rouge, April 1952, S. 312-321.

Rouge veröffentlicht worden: Im Jahre 1952 erschien davon ein Sonderdruck (%). Im Anhang zum vorliegenden Bericht findet der Leser ferner den Wortlaut der beiden Entschliessungen der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz über die Bakterienwaffe und über die Atomwaffe (2).

INTERNATIONALES AMT FÜR MILITARARZTLICHES SCHRIFTTUM

Im Juni 1952 hat das IKRK an der XV. Tagung des Internationalen Amtes für militärärztliches Schrifttum in Lüttich und Brüssel teilgenommen.

Die Beratungen dieser Tagung erstreckten sich hauptsächlich auf Probleme der Identifizierung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der bewaffneten Macht (3), auf die Zurückbehaltung dieses Personals bei den Kriegsgefangenen und seine Ablösung. Das IKRK ist bekanntlich beauftragt worden, über diese letzte Frage ein Musterabkommen auszuarbeiten. Es wurden also bei den Leitern des Militär-Sanitätswesens verschiedener Länder Erhebungen vorgenommen; die eingegangenen Auskunfte werden zur Zeit im Hinblick auf die Fertigstellung eines solchen Entwurfes bearbeitet.

*

⁽¹⁾ Dieser Sonderdruck enthielt die Antworten von 1943 Regierungen.

⁽²⁾ S. Anlage IV: Auszug aus den Entschliessungen von Toronto, Entschliessung 17 und 18, S. 119.

⁽³⁾ S. Erster Teil, Kap. II, S. 20.